

## STATUTEN

- 1. Name und Sitz** Unter dem Namen  
CINEFILM ST. MORITZ  
besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Moritz.
- 2. Zweck** Der Verein bezweckt die Unterstützung aller Bemühungen für den Erhalt und den Betrieb eines Kinos in St. Moritz.
- 3. Mittel** Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel:  
- Mitgliederbeiträge  
- Spenden  
- Weitere Beiträge und Erträge
- 4. Mitgliedschaft**
- 4.1 Eintritt, Austritt Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.  
Zum Vereinsmitglied wird, wer seine Vereinsmitgliedschaft schriftlich oder per Email beim Vorstand anmeldet.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten.
- 4.2 Mitgliederbeiträge Die Mitglieder sind zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag in der folgenden Höhe verpflichtet:  
- Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre CHF 20.-  
- Erwachsene ab 25 Jahre CHF 50.-  
- Juristische Personen CHF 100.-
- 4.3 Ausschluss Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5. Organisation**
- 5.1 Organe Die Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand  
- die Revisionsstelle
- 5.2 Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Aufgaben und Kompetenzen
- Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - Revision der Statuten
  - Auflösung des Vereins
- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 15 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Begehren des Vorstands, der Revisionsstelle oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen, innerhalb von zwei Monaten statt.
- 6.4 Einberufung
- Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einer schweizerischen Poststelle zu übergeben.
- 6.5 Beschlussfassung
- Mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins werden die Beschlüsse mit relativem Mehr gefasst. Auch bei Wahlen gilt das relative Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin bzw. der oder die jeweilige Vorsitzende.
- 6.6 Protokoll
- Über die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

## 7. Vorstand

- 7.1 Aufgaben und Kompetenzen
- Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Vereinsgeschäfte
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Durchführung der Mitgliederversammlung

- 7.2 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3 Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer beginnt und endet im Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Einberufung Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie innerhalb von 14 Tagen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellt.
- 7.5 Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit relativem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin bzw. der oder die jeweilige Vorsitzende. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 7.6 Protokoll Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführenden und nach der Genehmigung zusätzlich vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.7 Unterschriftsberechtigung Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied jeweils zu zweien. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnen zwei Vorstandsmitglieder zu zweien.
- 7.8 Entschädigung Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Aufgaben übernommen werden, welche weit über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.
- 8. Revisionsstelle**
- 8.1 Aufgaben und Kompetenzen Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.
- 8.2 Zusammensetzung Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, welche nicht Vereinsmitglied sein müssen. Ihre Aufgaben können auch einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.
- 8.3 Amtsdauer Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- 9. Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 10. Statutenänderungen  
Auflösung des Vereins** Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins beschliessen.
- Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Kulturförderung im Oberengadin einzusetzen.
- 11. Inkrafttreten** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. August 2016 von den Gründungsmitgliedern einstimmig genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

St. Moritz, 15. August 2016

Die Gründungsmitglieder:

Elia Bibbia, Samedan

Gianni Bibbia, Samedan

Regula Degiacomi, St. Moritz

Simona Degiacomi, Silvaplana

Peter Hasler, St. Moritz

Felix Schlatter, St. Moritz

Diego Schwarzenbach, Pontresina

Anita Urfer, St. Moritz

Susi Wiprächtiger, St. Moritz